

Insolvenzverfahren der ACI – Fonds II. – V.

Rückforderungen des Insolvenzverwalters – rechtmäßig oder vollkommen falsch?

In den vergangenen Tagen erhielten die ACI-Anleger der insolventen ACI-Fonds II – V. Post vom Insolvenzverwalter, der sämtliche Ausschüttungen zurück fordert.

Ausschüttungen gehören grundsätzlich den Anlegern

Nach dem Buchstaben des Gesetzes können Anleger ihre Ausschüttungen grundsätzlich behalten, wenn und soweit sie aus Gewinnen der Fonds stammen. Sind die Ausschüttungen nicht „gewinngedeckt“, behandelt der Gesetzgeber sie faktisch als eine Art Rückzahlung des Eigenkapitals; folglich sind sie in der „Krisensituation“ an den Fonds zurück zu leisten.

Soweit die abstrakte gesetzliche Regelung. Von unserer Seite bestehen große Zweifel, ob eine solche gesetzlich fixierte Situation vorliegt und raten deshalb aus mehreren Gründen, zunächst keine Zahlung zu leisten. Unter anderem gehen wir davon aus, dass es – juristisch verkürzt gesprochen – bei den Ausschüttungen nicht um Zahlungen des Fonds geht. Außerdem ist aus rechtlicher Sicht noch vollkommen ungeklärt, wie die Gewinne, die im Jahre 2008 in der Bilanz ausgewiesen worden sind, sich zu Gunsten der Anleger auswirken.

Rechtliche Vertretung

Da wir von vielen Anleger um Unterstützung bei der (rechtlich komplexen) Auseinandersetzung mit dem Insolvenzverwalter gefragt werden, stellen wir eine Vollmacht und ein entsprechendes Anschreiben zur Verfügung (vgl. Seite 2 und 5).

Die grundsätzlich anfallenden Kosten – nach denen wir oft gefragt werden – richten sich nach der Höhe der Rückforderungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenvorschriften; einige exemplarische Fallkonstellationen finden Sie in unten stehender Tabelle.

Rückforderung	Kosten	Rückforderung	Kosten
300,00	62,48	5.000,00	489,45
900,00	124,35	10.000,00	775,64
2.000,00	229,55	16.000,00	899,40

Anmeldung eigener Forderungen der ACI-Anleger im Insolvenzverfahren

Soweit der Insolvenzverwalter mitteilt, dass Forderungen der Anleger zur Insolvenztabelle von ihm nicht anerkannt werden müssen, ist zu differenzieren:

Einlagen, die Sie gezeichnet und gezahlt haben, können in der Tat nicht zur Insolvenztabelle mit Erfolg angemeldet werden.

Anders sieht es mit den Ihnen u. E. zustehenden **Abfindungsguthaben** aus, denn diese können angemeldet werden. Dieses Abfindungsguthaben wird für Mandanten, die uns beauftragt haben, zur Insolvenztabelle angemeldet.

Auftrag / Prozessvollmacht und Vollmacht / Abtretung

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Rechtsanwalt Hartmut Götdecke, Auf dem Seidenberg 5, 53721 Siegburg
wird in Sachen

(nachfolgend Kanzlei genannt)

gegen **Dr. Westhoff als Insolvenzverwalter**

wegen ACI-Fonds II ACI-Fonds III ACI-Fonds IV ACI-Fonds V

bitte hier Ihren
Namen einsetzen

bitte ankreuzen

Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen sowie Akteneinsichtnahme.
2. Entschädigungsanträge nach dem StREG zu stellen.
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung gemäß § 181 BGB.
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
5. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Vertretung von Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvolbstreckungsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervent. Die Vertretung in allen Angelegenheiten vor dem Patent- und Markenamt.
8. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltungen und Hinterlegungsverfahren.
9. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen. Vereinbarungen über den Gerichtsstand. Abschluss vertraglicher Vereinbarungen.
10. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer (alle Tatbestände Nr. 2400 RVG), sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.
11. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung oder beantragter Beratungs- bzw. Prozeßkostenhilfe.

Der Mandant, mehrere Mandanten als Gesamtschuldner treten Kostenerstattungsansprüche an die Kanzlei ab. Zahlansprüche aus einem evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag werden sicherungshalber an die Kanzlei abgetreten. Es wird dem/den Mandanten gestattet, den Anspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen außergerichtlich und gerichtlich (z.B. Deckungsschutzklage) geltend zu machen. Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte, oder die Rechtsschutzversicherung der Abtretung - soweit erforderlich - nicht zustimmt, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen, evtl. Zahlungsansprüche direkt an die Kanzlei zu leisten. Für den Fall des Anwaltswechsels wird schon jetzt festgelegt, dass die Kanzlei im Falle einer erteilten Deckungszusage zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigt sein soll (Einschränkung des Wahlrechts der Kostenerstattung).

Mit der Geltung der auf der Rückseite abgedruckten **Allgemeinen Mandantenbedingungen** bin ich ausdrücklich einverstanden.

☞

..... / Siegburg, den..... ☚

(Ort)

..... ☚
(Unterschrift des / der Mandanten)

bitte hier unter-
schreiben

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, eMail.) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

RA Hartmut Götdecke, Auf dem Seidenberg 5, D-53721 Siegburg; Fax 02241/ 1733-44; eMail info@rechtnfo.de.

Widerrufserfolgen. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Besondere Hinweise. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch Download etc.).

Bestätigung über Aushändigung der Widerrufsbelehrung

Hiermit bestätige ich, dass mir ein Exemplar der Widerrufsbelehrung heute ausgehändigt worden ist.

☞

..... ☚
Ort, Datum, Unterschrift

bitte hier unter-
schreiben

Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 01.01.2003) gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Kanzlei an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbegleitung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (Abwehrklausel).

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Die Kanzlei darf intern den erteilten Auftrag einem angestellten Rechtsanwalt zuweisen.

3. Die Kanzlei ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zeit-, Adress-, Mess- und Zahlenangaben und technische Positionen, als richtig zugrunde zu legen. Entsprechend von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf innere Plausibilität überprüft. Die Kanzlei hat jedoch auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Die Tätigkeit der Kanzlei erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich an Gesetz, Rechtsprechung und der jeweiligen berufsbezogenen Fachwissenschaft. Die Kanzlei ist nicht verpflichtet, auf steuerliche Auswirkungen hinzuweisen; wenn dieses nicht ausdrücklich Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist; dieses gilt sinngemäß für Fragen außerdeutschrechtlicher Rechtsfragen.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Die Kanzlei ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern die Kanzlei dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Kanzlei mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Kanzlei oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Kanzlei in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit auch der Auftrag schriftlich erteilt wurde.

§ 4 Schweigepflicht/Datenschutz

1. Die Kanzlei ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen. Die Kanzlei übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten. Die Kanzlei ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei nach Kräften zu unterstützen und in ihrer Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Kanzlei schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Gebühren und Auslagen / Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung / Abtretung von Gebührenrückforderungen

1. Die Vergütung der Kanzlei richtet sich nach den für sie geltenden Gebührenordnungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Honorarverreinbarung) getroffen wird. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Kanzlei neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich aus den Gebührenordnungen oder der individuell abgeschlossenen Vereinbarung.

2. Wenn in der Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage der Kanzlei bestätigt wird, wird die Kanzlei diese Dienstleistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Mandanten abrechnen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er diese Anfrage bei seiner Rechtsschutzversicherung kostenfrei selbst einholen kann. Der Auftrag zur Einholung der Deckungszusage ist formfrei möglich. Ist streitig, ob eine Beauftragung zur Deckungseinholung vom Mandanten erteilt worden ist, so vereinbaren die Parteien schon jetzt abweichend zur gesetzlichen Regelung, dass die Beweislast hierfür den Mandanten trifft.

3. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung sofort fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Kanzlei sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Hingabe von Schecks und Wechseln des Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherung sowie Zahlungen durch elektronische (Kredit-) Kartensysteme.

4. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei.

5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. Der Mandant ist nicht berechtigt, Gebührenrückforderungen an dritte Personen abzutreten; unabhängig davon, ob diese von der Kanzlei anerkannt worden sind oder streitig.

7. Abreden, die Leistung an Erfüllung statt oder anderweitige Leistungen erfüllungshalber zu lassen sowie Abreden, nach denen entstandenes Honorar gemindert werden soll oder einem einzelnen Partner zustehen soll, werden wirksam nur schriftlich getroffen. Die schriftliche Vereinbarung bedarf der Unterschrift von zwei Partnern.

§ 7 Haftung

1. Die Kanzlei haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

2. Im Übrigen ist die Haftung der Kanzlei in Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von € 1.000.000,00 beschränkt. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über € 1.000.000,00 hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

3. Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

§ 8 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

§ 9 Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

4. Das Recht zur außerdienstlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Honorare und Auslagen hat die Kanzlei an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre. Die Kanzlei kann sich in diesem Falle von der (vorzeitigen) Herausgabepflicht durch Übergabe von Kopien, deren Kosten der Mandant zu tragen hat, befreien; der Kanzlei steht hierzu das Recht auf Vorschuss in Höhe der Kopiekosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch, soweit Honorarabrechnung durch die Anwaltliche Verrechnungsstelle, Köln, vorgenommen wird; unabhängig davon, ob die Forderung zum Inkasso eingereicht worden ist oder per Abtretung erfolgt, bis zum Zeitpunkt der erfolgten vorbehaltlosen Zahlung an die Anwaltliche Verrechnungsstelle.

2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Kanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

3. Die Pflicht der Kanzlei zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages.

4. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Kanzlei an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei der Kanzlei, erfolgt diese nur gegen Honorar.

§ 11 eMail Verkehr

1. Der Mandant erklärt sich, damit einverstanden, dass die gesamte mandatsbezogene Korrespondenz mit der Kanzlei auch über die von ihm angegebene eMail-Adresse(n) geführt werden kann.

2. Zur mandatsbezogenen Korrespondenz gehören insbesondere auch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schreiben etc., die bei der Kanzlei in Bezug auf das erteilte Mandat eingehen. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass solche Schreiben von der Kanzlei eingesammelt und per e-Mail an die e-Mail-Adresse versandt werden dürfen.

3. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die eMail-Kommunikation mit nicht unerheblichen Risiken verbunden ist und aufgrund der technischen Voraussetzungen die über e-Mail versandten Daten von Dritten gelesen werden können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es sich bei den von der Kanzlei versandten Daten um sehr vertrauliche Daten handeln kann. Trotz dieser Risiken ist der Mandant aber mit einer ggf. umfassenden eMail-Kommunikation in verschlüsselter Form einverstanden; soweit erforderlich, wird der Rechtsanwalt in soweit von seiner beruflichen Verschwiegenheit entbunden. Diese Entbindung gilt auch als erteilt, wenn für den Mandanten ein Akte im Internet angelegt wird, da in soweit dritte Leistungsanbieter in das Mandatsverhältnis mit einbezogen werden.

4. Aufgrund vorstehend erwähnter Risiken dient die Kommunikation über eMail von beiden Seiten nicht der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen sowie der Erteilung fristgebundener Aufträge an die Kanzlei.

5. Der Mandant verpflichtet sich, eine Änderung der eMail-Adresse der Kanzlei unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Erstattungsansprüche des Mandanten / Abtretung / Aufrechnung

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Kanzlei in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verzögert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich wegen seiner Vergütungsansprüche aus sämtlichen Mandatsverhältnissen gegen den Mandanten aus Treugut, das der Rechtsanwalt für den Mandanten erhält, zu befriedigen. Dieses gilt für jedwedes vermögenswerte Recht, das als Treugut entgegen genommen wird; einschließlich z.B. rücksternteter Prozess- und Gerichtskosten sowie für den Mandanten von sonstiger dritter Seite erhaltenener Treugüter. Bei vermögenswerten Rechten, die nicht aus einem Geldbetrag bestehen, ist dem Rechtsanwalt der freihandige Verkauf gestattet.

§ 13 Sonstiges / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Kanzlei dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auftragsgegenstand selbst ist ebenfalls ausschließlich deutsches Recht, es sei denn dieses wurde ausdrücklich schriftlich abbedeckt; das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für diese Regelung.

4. Für alle aus dem Mandatsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten aller Vertragspartner wird der Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort vereinbart.

5. Soweit vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat wird der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Dasselbe gilt für den Fall, dass der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung (ZPO) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die beste Arbeit leistet, wer sich auf seine eigentlichen Aufgaben konzentriert. Damit wir uns noch mehr Zeit für Ihre Beratung nehmen können, haben wir in unserer Kanzlei die Honorarabrechnung an einen kompetenten Partner übertragen: Die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG - AnwVS -, Schanzenstraße 30, 51063 Köln. Die AnwVS gewährleistet die korrekte Bearbeitung der von uns vorgegebenen Rechnungen und erteilt Ihnen jederzeit alle gewünschten Auskünfte. Das von der AnwVS praktizierte Abrechnungsverfahren hat sich vielfach bewährt und entlastet unsere Kanzlei in der Verwaltung. So haben wir mehr Zeit, die speziell unseren Mandanten zugute kommt. Nach der geltenden Rechtslage ist für dieses Abrechnungsverfahren Ihr schriftliches Einverständnis erforderlich. Ich bitte Sie höflich um Ihre Zustimmung durch Unterzeichnung der nachstehenden Erklärung. Selbstverständlich ist die AnwVS zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen durch die Einschaltung der AnwVS nicht!

Zustimmungs- und Abtretungserklärung

zur Honorarabwicklung über die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG von nachfolgendem Mandanten:

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Bei natürlichen Personen: Geburtsdatum

gibt nach ausführlicher Aufklärung durch den beratenden Rechtsanwalt folgende Erklärungen ab:

1. Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden mit der Abtretung der Honoraransprüche meines Anwalts und der Vergütungsforderungen bzw. Pflichtverteidigergebühren gegen die Staatskasse aufgrund meiner Beratung und Vertretung sowie der Weitergabe der zum Zwecke der Abrechnung und Geltendmachung jeweils erforderlichen Informationen (Personendaten, Gegenstandswert, Beratungsinhalte, Prozessdaten und -verlauf, (Rechtsschutz-)Versicherungsdaten, Honorarsatz) an die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG, Schanzenstraße 30, 51063 Köln. Mir ist bekannt, dass mein Anwalt zur Weitergabe dieser Informationen an die AnwVS aufgrund der Abtretung verpflichtet ist. Ich entbinde hierzu meinen Anwalt ausdrücklich von seiner anwaltlichen Schweigepflicht, soweit dies für die Abrechnung und Geltendmachung der Forderungen erforderlich ist.

2. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass die AnwVS die Leistungen meines Rechtsanwalts mir gegenüber in Rechnung stellen und für eigene Rechnung einziehen wird. Zugleich verzichte ich auf die Unterzeichnung der Rechnung gemäß § 10 RVG durch meinen Anwalt und das unmittelbare Einfordern des Rechnungsbetrags oder Vorschusses durch meinen Anwalt selbst (§ 9 RVG).

3. Haben Dritte (insbesondere Rechtsschutzversicherungen, Staatskasse o. ä.) die sich aus dem Mandat ergebende Forderung meines Anwalts auszugeleichen, weise ich diese unwiderruflich an, die zu zahlenden Beträge schuldbefreiend ausschließlich an die AnwVS zu zahlen und mit der AnwVS zu korrespondieren. Zahlungen an mich oder an meinen Anwalt haben aufgrund dieser Weisung und der Abtretungsanzeige keine Erfüllungswirkung. Zudem trete ich, soweit zulässig, Kostenerstattungsansprüche gegen diese an die AnwVS ab, sofern mein Anwalt diese Ansprüche über die AnwVS abrechnet. Sofern Auseinandersetzungen mit diesen Dritten über die Höhe oder die Angemessenheit der von meinem Anwalt in Rechnung gestellten Honorarnoten entstehen sollten, bevollmächtige und beauftrage ich hiermit die AnwVS mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung der Freistellungsansprüche aus dem Versicherungsverhältnis. Hierdurch entstehen mir keine weiteren Kosten; die Kosten werden von der AnwVS getragen.

4. Diese Erklärung gilt für alle laufenden und zukünftigen Mandatierungen. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

_____, den _____. _____. _____.
Ort, Datum _____ Unterschrift des Mandanten _____

Wir danken für Ihre Mithilfe!
Ihre Kanzlei Götdecke

(Name) Straße, Hausnummer

(Vorname) PLZ, Ort

Telefon/Telefax

eMail

Göddecke Rechtsanwälte
ACI-Insolvenz
Auf dem Seidenberg 5
53721 Siegburg

Abwehr von Forderungen in ACI-Fonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beauftrage Sie, mich bei der Abwehr von Forderungen des Insolvenzverwalters Dr. Westhoff bei folgenden ACI-Fonds zu unterstützen.

□ ACI-Fonds II

ACI-Fonds III

ACI-Fonds IV

ACI-Fonds V

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Ich senden Ihnen folgende Unterlagen:

1. Vollmacht
 2. Formular der Anwaltlichen Verrechnungsstelle (AnwVS)
 3. Schreiben des Insolvenzverwalters (*ggf. für mehrere Fonds*)
 4. Beitrittserklärung / Zeichnungsschein (*wenn irgend möglich*)
 5. Unterlagen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung (*falls vorhanden*)

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen